

ZEICHENERKLÄRUNG

Rechtsgrundlage Planzeichen Erläuterungen Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage **FESTSETZUNGEN** Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetz buches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -) Flachen für Versorgungsanlagen WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) Abwasser Elektrizitat (§ 3 BauNVO) WR Reine Wohngebiete Abfall WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) Garagen und Gemeinschaftsanlagen Ablagerung Fernwarme (§ 4a BauNVO) WB Besondere Wohngebiete Wasser MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO) O Spielplatz Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO) (§ 9 Abs 1 Nr 13 und Abs 6BauGB) (§ 8 BauNVO) **GE** Gewerbegebiete oberirdisch ----- unterirdisch (§ 9 BauNVO) Schutzstreifen GI Industriegebiete SOE Sondergebiete, die der Erholung (§ 10 BauNVO) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6BauGB) SO Sonstige Sondergebiete Parkanlage ∑ Zeltplatz Maß der baulichen Nutzung Dauerkleingarten (§ 9 Abs. 1 Nr 1 BauGB § 16 BauNVO) +++ Friedhof Sportplatz Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschosse Bolzplatz ☐ Spielplatz als Höchstgrenze z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze Wasserflächen und Hochwasserschutz z.B (V) zwingend (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Höhe der baulichen Anlagen Wasserflachen und Flachen für die Wasserwirtschaft TH Traufhöhe Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz FH Firsthöhe R Hochwasser-ruckhaltebecken Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen OK Oberkante Festsetzungen Uberschwem-mungsgebiet in m über einen Bezugspunkt Bauweise, Baulinien, Baugrenzen WD Walmdach (§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Aufschüttungen, Abgrabungen FD Flachdach (§ 9 Abs. 1 Nr 17 und Abs. 6 BauGB) Geschlossene Bauweise 45° Dachneigung Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen E nur Einzelhäuser zulässig Z Zeilenbauweise nur Doppelhäuser zulässig a Abweichende Bauweise Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) H nur Hausgruppen zulässig Flächen für die Waldflächen nur Einzel- und Doppel-Landwirtschaft Baugrenze Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) (§ 9 Abs 1 Nr 5 und Abs 6 BauGB) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u Landschaft Flächen für den Gemeinbedarf sowie _____ Flurstücksgrenze fur Sport - und Spielanlagen Flachen zum Anpflanzen von Bäumen und Baumen und Sonstigen Bepflanzungen ____ Flurgrenze Öffentliche Verwaltungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude Flachen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Baumen, Strauchern und sonstigen ____ Gemarkungsgrenze und Einrichtungen ---- Kreisgrenze Bepflanzungen sowie von Gewassern O Post HHHH Landesgrenze Anpflanzen z.B. Erhaltung z.B.: portlichen Zwecke dienende Gebäude Sträucher Sträucher ---- in Aussicht genommene Grenze und Einrichtungen Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6BauGB) Feuerwehr Wegfallende Bäume Gesundheitlichen Zwecken Schutzbauwerk (N) Naturschutzgebiet (L) Landschaftsschutzgebiet

Es gilt die BauNVO vom 15 9 1977 / 19 12 1986

Naturdenkmal

Sanierungsmaßnahmen

Stadterhaltung, Denkmalschutz und

(\$9 Abs 6, \$1+2 Abs 1, 6 177 Ard 1 BauGB)

E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen,

Umgrenzung der Sanierungsgebiete

D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Easembles) die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

§ 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB

Hubschrauber-landeplatz

_____ Straßenbegrenzungslinie

Fußgangerbereich

Ein- u Ausfahrt

▼ Einfahrtbereich

- - - Bereich ohne

Offentliche Parkfläche

Geschützter Landschaftsbestandteil

Rechtsgrundlage Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs 1 Nr 3 BauGB) nstgroße, Hochstbreite und Hochstliefe der Baugrundstucke bzw Mindestgroße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstucke F max. Hochstgroße Friend. Mindestgroße t max. Hoch striefe t mind. Mindestriefe b max. Hochstbreite b mind, Mindestbreite Umgrenzung von Flachen für Nebenanlagen, Stellplatze, (§ 9 Abs 1 Nr 4 und 22 BauGB) GGa Gemeinschaftsgaragen GSt Gemeinschaftsstellplatze TGa Tiefgarage GTGa Gemeinschaftstiefgarage Besonderer Nutzungszweck von Flachen der durch besondere stadtebauliche Grunde erforderlich wird (§ 9 Abs 1 Nr 9 BauGB Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flachen (§ 9 Abs 1 Nr 21 und Abs 6 Bau6B Grenze des raumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs-Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 Bau 6 B Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr 24 und Abs 6 BauGB) Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr 10 und Abs 6 BauGB) Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschrankt verwendet werder (§ 9 Abs. 1 Nr 23 und Abs. 6 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z B § 1 Abs. 4, § 16 Abs 5 BauNVO) Ok (Oberkante) Hohenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB (59 Abs 4 BauGB + V mit \$82 LBO) Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) DARSTELLUNGEN

OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude Wegfallende Gebäude 10.00 Höhe über NN HL Hansestadt Lübeck Sichtwinkel Grenze d. Anschl. B.-Pläne Wegfallende Grenze des B-Planes Bushaltestelle Gemeinschaftsanlage für Mulltonnen Vorhandener Knick Wegfallender Knick Vorhandener Baumkronendurchmesser

verwendete Planzeichen

BAUAUSSCHUSS SITZUNG VOM 3.2.92 PROTOKOLL-NR. 8. %.

SITZUNG VOM 5. 2.82 PROTOKOLL-NR.10 %

BURGERSCHAFT SITZUNG VOM 27.2.92 PROTOKOLL - NR. 9,7 %.

SIEHE ANLAGE

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

Lübeck, den 30. Juli 1991

GEZ. ZAHN GEZ. GUHR

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Stadtplanungsamt Im Auftrag

BRUCKNER

L.S. GEZ. BRUCKNER

Lübeck, den 30. Juli 1991

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Stadtplanungsamt

In Vertretung Im Auftrag

DR.-ING. ZAHN

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der

Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 17. 3.1988 . Die

ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1

eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu

erhalten ist, sind am 30. 6. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf

die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin

Bebauungsplan Nr. 32.57.00-An der Bük / Depenhorn-

am 1. 7. 1992 in Kraft getreten.

ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 12.4.1988

BauGB ist vom 5.12.1988 bis einschließlich 16.12.1988 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Gemeindevertretung vom ———— ist nach § 3 (1) Satz Im Auftrag BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. GEZ. KÖLSCH KÖLSCH Lübeck, den 30. Juli 1991 . Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17 11. 1988 zur Abgabe Der Senat der Hansestadt Lübeck einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bauverwaltungsamt Im Auftrag GEZ. KÖLSCH KÖLSCH Lübeck, den 30. Juli 1991 4. Die Bürgerschaft hat am 31.8./7.9.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Der Senat der Hansestadt Lübeck Auslegung bestimmt. Bauverwaltungsamt Im Auftrag GEZ. KÖLSCH KÖLSCH Lübeck, den 30. Juli 1991 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Der Senat der Hansestadt Lübeck Begrindens haben in der Zeit vom 9 10 1989 zum 9.11 1989 während der Dienstzeit nach § 3 (2) Bauverwaltungsamt BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung Im Auftrag ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gernacht werden können, am 29.9.1989 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich GEZ. KÖLSCH bekanntgemacht worden. KÖLSCH . Der katasteramtliche Bestand am 25. 6. 1991 sowie die Lübeck, den 12. 7. 1991 geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Katasteramt Planung werden als richtig bescheinigt. L.S. GEZ. SONNEMANN Lübeck, den 30. Juli 1991 Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt BauGB durchgeführt. Im Auftrag GEZ. KÖLSCH KÖLSCH Lübeck, den 16. Juni 1992 . Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 30.5.1991 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.5.1991 gebilligt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 30.71991 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 16.10.1991 Az.: IV810a-512.111-3(32.57.00) erklärt, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschrifte geltend macht. Der Innenminister hat mit Bescheid Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Innenministers vom 21.5.1992 Az.: IV810a-512.113-3(32.57) bestätigt Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird GEZ. BOUTEILLER Der Bürgermeister hiermit ausgefertigt.X)dan der geltend gemachte Rechtsverston behoben ist. Lübeck, den 1. Juli 1992 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen: SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 32.57.00 AN DER BÄK / DEPENHÖRN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBL 1 S. 2253) und § 9 (4 BauGB) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft

der Hansestadt Lübeck vom 30.5.1991, und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den